

MIET- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Januar 2019

1. ALLGEMEIN

Die vorliegenden Miet- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die Vermietung und Anwendung von Produkten und damit verbundenen Leistungen in Dänemark, vgl. die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Produkt- und Preisliste von Ramirent. Das Material von Ramirent darf nicht aus Dänemark ausgeführt werden, es sei denn, es wurde eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes aus einer schriftlichen Vereinbarung mit Ramirent A/S – nachfolgend als Ramirent bezeichnet – hervorgeht, findet jegliche Vermietung ausschließlich gemäß den vorliegenden Miet- und Lieferbedingungen statt, ungeachtet eventueller anderslautender oder abweichender Bestimmungen in dem vom Mieter erteilten Auftrag oder der vom Mieter erteilten Auftragsbestätigung oder in anderen vom Mieter ausgefertigten Dokumenten.

Der Empfänger der Leistungen wird nachfolgend als Mieter bezeichnet, während der Erbringer der Leistungen als Ramirent bezeichnet wird.

Wir behalten uns das Recht vor, die Miet- und Lieferbedingungen zu ändern, und die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Miet- und Lieferbedingungen sind auf www.ramirent.dk einsehbar. Bezüglich der Zeltüberdachung verweisen wir auf die Standard-Verleihbedingungen von Dansk Byggeri.

2. DAUER UND BERECHNUNG DES MIETVERTRAGS

Für das gesamte vermietete Material wird der Beginn des Mietvertrags auf den Tag angesetzt, an dem der Mietgegenstand von Ramirent übergeben wird, bis zu dem Tag, an dem das gemietete Material am Standort von Ramirent abgeliefert oder abgemeldet wird.

Die tägliche Mietgebühr wird für den gesamten Mietzeitraum berechnet, ungeachtet der Tatsache, ob das Material benutzt wird oder nicht. Das Material muss vor 8.00 Uhr zurückgegeben/abzumelden werden, wenn keine Berechnung für den betreffenden Tag stattfinden soll.

Sofern aus der Preisliste nichts anderes hervorgeht, wird von einer 5-tägigen Arbeitswoche zu je 8 Stunden pro Tag ausgegangen. Der Mietzeitraum wird abhängig vom Materialtyp anhand der Arbeitstage, bzw. der Kalendertage oder -monate berechnet.

Wird das Material pro Tag länger als 8 Stunden verwendet, wird der Mietpreis bei einem Zweischichtenbetrieb mit dem Faktor 1,5 berechnet, bei einem Dreischichtenbetrieb mit dem Faktor 2. Gleiches gilt, wenn das Material an Samstagen und/oder Sonn- und Feiertagen verwendet wird.

Zeiträume, in denen der Mieter das Material aufgrund von z. B. Streiks, Aussperrung, Witterung usw. nicht anwenden kann, werden bei der Berechnung des Mietzeitraums nicht abgezogen.

Sämtliche Vermietungen an Privatpersonen werden anhand der Kalendertage berechnet.

3. ANGEBOTE UND PREISE

Für jedes schriftliche oder mündliche Angebot, jeden Voranschlag sowie vereinbarte Nettopreise gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Arbeiten müssen während Ramirents normaler Arbeitszeit durchgeführt werden. Überstunden,

Wochenend- und Feiertagsarbeit werden gesondert abgerechnet.

- Ramirent hat ein Anrecht auf die vereinbarte Miete, ungeachtet dessen, ob der Mietgegenstand benutzt wird oder nicht.
- Das Angebot gilt, sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen bestehen, für 4 Wochen und wird mit dem Vorbehalt der Zwischenvermietung abgegeben.
- Zufahrtswege, Abladeplätze und der Aufstellungsort müssen über einen tragfähigen Untergrund verfügen, der die aktuellen Belastungen zulässt. Die Oberfläche muss eben und gleichmäßig sein.
- Die maximale Reichweite von mobilen Kränen und Lastwagenkränen beträgt für die Montage und Demontage, sofern nicht anders angegeben, 6,5 Meter nach jeder Seite, gemessen von der Mitte des mobilen Krans oder Lastwagenkrans zur Mitte eines Aufzugs, Bauwagens oder dergleichen.
- Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Umweltabgabe und Versicherungsprämie.
- Die Angebotspreise können nicht ohne die schriftliche Zustimmung Ramirents auf neue Projekte oder Mietzeiträume übertragen werden.
- Neben der Vermietung erbrachte Leistungen (z. B. gesetzlich vorgeschriebene monatliche Wartung) sind laufend auf Rechnung zu bezahlen.
- Die Bereitstellung außergewöhnlicher Sicherheitsregeln ist nicht im Angebot enthalten
- Jeglicher im Zusammenhang mit dem Betrieb und Montageaufgaben anfallender Verbrauch (Strom, Wasser usw.) ist vom Mieter zu bezahlen; im Zusammenhang mit dem Betrieb und Montageaufgaben ggf. erforderliche Witterungsmaßnahmen sind vom Mieter zu bezahlen.
- Einmal jährlich findet eine Preisregulierung statt, die auch laufende Mietverhältnisse umfasst.

4. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTUNG VON RAMIRENT

Das Material wird in einem sauberen, betriebsbereiten und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand geliefert. Ramirent ist für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen (jedoch mit Ausnahme der in Punkt 5 genannten Ausnahmen) und für eine ggf. notwendige Mitteilung an die Arbeitsaufsichtsbehörde und dergleichen verantwortlich.

5. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTUNG DES MIETERS

Während der Dauer des Mietvertrags übernimmt der Mieter das Risiko und die Haftung für das gemietete Material; dies umfasst den Abschluss einer Versicherung (vgl. den Punkt über Versicherungsbedingungen).

Der Mieter übernimmt die Haftung dafür, dass das gemietete Material gemäß der geltenden Gesetzgebung platziert wird, und dass die Anwendung unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit, der Sicherheitsvorschriften und der Kennzeichnungsbestimmungen usw., darunter auch die

MIET- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Januar 2019

notwendigen behördlichen Anmeldungen usw., erfolgt.

Der Mieter ist in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erforderliche Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserinstallationen korrekt ausgeführt und bis zu den vereinbarten Anschlussstellen geführt sind, und dass ihre Überwachung in völliger Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung erfolgt.

Die Bauplatzinstallationen müssen mit ausreichender Leistung und gemäß der Starkstromverordnung ausgeführt werden. Ramirent kommt für die damit verbundenen Kosten nicht auf, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht.

Der Mieter ist verpflichtet, Ramirent über die Anwendung des Materials außerhalb der normalen Arbeitszeit sowie im Zwei- oder Dreischichtbetrieb zu informieren.

Eine Weitervermietung oder Überlassung an Dritte darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters erfolgen. Das Material darf nicht ohne schriftliche Vereinbarung an einen anderen Arbeitsort als die auf dem Lieferschein angegebene Lieferadresse verlegt werden.

Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für sich selbst, seine Mitarbeiter und Dritte in Bezug auf Schäden, die nicht auf Fehler oder Mängel zurückzuführen sind, für die Ramirent die Haftung und das Risiko übernimmt. Die Haftung des Mieters betrifft auch – aber nicht ausschließlich – Sachschäden, Personenschäden und Materialschäden, die infolge von Gewichtsangaben oder falschen Informationen über die Tragfähigkeit des Bodens/der Unterlage, falsche oder mangelhafte Beschreibungen der Verhältnisse am Arbeitsplatz und/oder sonstiger Umstände, unter denen das Material verwendet werden muss, entstehen.

Der Mieter trägt allein das Risiko für eine Beschädigung der Zufahrtswege zum Arbeitsplatz, der Oberflächenbeläge, unterirdischer Anlagen, von Installationen usw., sofern der Mieter nicht Zugangs- und Aufstellungsmöglichkeiten zum bzw. am Arbeitsplatz angewiesen hat, die keine solche Beschädigung mit sich bringen würden.

Falls Ramirent Dritten gegenüber haftbar gemacht wird, ist der Mieter verpflichtet, Ramirent für jegliche Haftung schadlos zu halten, die über das hinausgeht, was der Mieter gemäß den vorliegenden Mietbedingungen Ramirent gegenüber geltend machen könnte, darunter Gerichtskosten usw., entsprechend den von Ramirent diesbezüglich übernommenen Kosten.

Der Mieter darf das von Ramirent gemietete Material nicht ändern oder umbauen, d. h. auch keine Befestigungen, Konsolen u. dergl. entfernen.

Der Mieter ist während des Mietzeitraums verpflichtet, die Sicherheitskontrollen und die betriebliche Wartung des Materials durchzuführen, darunter die Kontrolle der Flüssigkeitspegel und des Ladezustands der Batterien, laufende Reinigung usw. Der Mieter bezahlt für die Prüfung des Materials bei der Ablieferung, darunter eine eventuell erforderliche Schlussreinigung. Der Mieter übernimmt sämtliche Kosten für die Montage, die Demontage und den Betrieb des Materials, darunter Schmierung, Öl, Kraftstoff, Strom, Wasser, Meißel, Bohrer und dergleichen. Es dürfen nur die von Ramirent vorgeschriebenen Schmiermittel verwendet werden.

Reparaturen am Material von Ramirent dürfen nur durch Ramirent oder einen von Ramirent bestimmten Reparaturfachmann und nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen.

Falls eine vorläufige Strominstallation mehr als 3 Monate

verwendet wird, muss die Installation jeden 3. Monat von einem autorisierten Elektrotechniker überprüft werden.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Überprüfung durchgeführt wird und trägt alle damit verbundenen Kosten.

Der Mieter sorgt dafür, dass die Installation nach der Benutzung entfernt wird.

Das Personal von Ramirent hat jederzeit ungehinderten Zugang – aber nicht die Verpflichtung – zur Inspektion des vermieteten Materials.

Umweltabgabe

Der Mieter zahlt die Umweltabgabe in Höhe von 1,5 % des Brutto-Mietpreises sowie verschiedene Serviceleistungen. Die Abgabe wird auf der Rechnung von Ramirent gesondert ausgewiesen.

6. TRANSPORT, LIEFERUNG/ABHOLUNG UND RÜCKGABE DER MIETSACHE

Das Liefer- und Abholungsdatum sowie der Zeitpunkt werden zwischen dem Mieter und Ramirent vereinbart. Der Mieter muss Informationen über die Höhe und die Abstandsverhältnisse zu Gebäuden und anderen unbeweglichen Gegenständen machen können, wenn diese für die Lieferung/Aufstellung von Bedeutung sind.

Transportausgaben zahlt der Mieter gemäß den geltenden Tarifen oder dem Angebot.

Die Abholung kann nach genauerer Absprache auch bei einer der Abteilungen von Ramirent erfolgen. Bauwagen und Pavillons jedoch in Greve und Taulov. Erfolgt die Abholung oder Rückgabe durch den Mieter, Mitarbeiter des Mieters, einen von dem Mieter beauftragten selbstständigen Spediteur oder eine andere Person, für die der Mieter haftet, oder mit der der Mieter eine vertragliche Vereinbarung zum Transport und/oder Aufladen der Mietsache abgeschlossen hat, trägt der Mieter während des Transports und/oder dem Aufladen die volle Verantwortung. Dies gilt auch für das Verlegen von Material. Bei der Abholung oder Lieferung muss der Mieter auf Verlangen die erforderliche Legitimation vorweisen können. Bei Ankunft des Materials muss der Mieter oder sein Vertreter an der Mietadresse anwesend sein, damit ggf. Anweisungen gegeben werden können.

Es obliegt dem Mieter, zu gewährleisten, dass Material, Lastwagen, Tieflader und Kranwagen ungehindert arbeiten können, und dass das Material über tragfähige Straßen zur Lieferadresse gebracht und auf tragfähigem Boden aufgestellt werden kann. Fahrt und Montage müssen ohne Behinderungen wie geparkte Autos, Leitungen, Material anderer Bauunternehmer usw. erfolgen können. Ramirent ist nicht für Absperrungen, Zufahrtswege, Kennzeichen, Behördengenehmigungen, Aufsichtsbehörden usw. zuständig. Fragen und Informationen zu dem oben genannten können beim Kontakt mit Ramirent eingeholt werden.

Als Folge einer mangelnden Beachtung der oben genannten Bedingungen entstehende Wartezeit wird dem Mieter zusätzlich zu der vereinbarten Miete und anderen Kosten in Rechnung gestellt.

Eine eventuelle Reklamation muss am ersten Miettag erfolgen, und kann danach nicht mehr entgegen genommen werden.

Der Mieter ist bei der Rückgabe verpflichtet, die Mietsache, abgesehen von normalem Verschleiß, im gleichen Zustand (einschl. Innen- und Außenreinigung) wie beim Erhalt abzuliefern. Für die Empfangskontrolle muss bezahlt werden.

MIET- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Januar 2019

Falls aufgrund der Nachlässigkeit des Mieters eine Reinigung oder Reparatur erforderlich ist oder fehlendes Zubehör ersetzt werden muss, erfolgt dies auf Rechnung des Mieters.

Bauwagen, Pavillons, Container- und Toilettenwagen

Die allgemeine Instandhaltung (kann bei Ramirent bestellt werden), zu der Reinigung, Austausch von Lichtquellen usw. gehört, obliegt dem Mieter. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Reinigung alle Innen- und Außenflächen umfasst, darunter Böden, Wände, Duschkabinen, Waschbecken, Spinde, Kühlschränke, Toiletten, Türen, Fassadenverkleidungen, Möbel usw. Kosten zur Entsorgung und Demontage von Inventar, Schildern und dergleichen, sowie diversen Installationen von Telefonen und IT, die der Mieter montiert hat, sowie die nachfolgende Instandsetzung sind vom Mieter zu erstatten.

Für verschließbare Produkte werden 2 Stück von Ramirents Standard-Systemschlüsseln geliefert. Weitere Schlüssel werden gegen Bezahlung geliefert. Verlorene Schlüssel werden in Rechnung gestellt.

Die Abmeldung von Modulen (mehr als 4 Einheiten) ist immer mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen oder einer anderen im Angebot angegebenen Frist vorzunehmen. Wir werden stets versuchen, Ihnen bezüglich einer kürzeren Frist entgegen zu kommen, jedoch gegen eine Bearbeitungsgebühr von DKK 2.000,-.

7. RISIKOZUSCHLAG (VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN)

Der Mieter ist verpflichtet, während des gesamten Mietzeitraums einen Risikozuschlag zu zahlen, um das Material versichert zu halten. Der Risikozuschlag für diese Leistung ist an Ramirent zu zahlen.

Der Risikozuschlag deckt die Versicherung gegen Schäden durch Feuer, Diebstahl, Vandalismus und andere von außen kommende Schäden an in Dänemark benutzten Mietsachen. Während das Mietverhältnis bei der Abmeldung endet, endet die Versicherungspflicht erst bei Abholung/Rücklieferung des Materials.

Für Pavillons, Bauwagen, Container- und Toilettenwagen sowie Container deckt der Risikozuschlag nur die Versicherung gegen Feuer.

Die Versicherung wird mit dem nachfolgend angegebenen Selbstbehalt gezeichnet. Der Selbstbehalt ist stets vom Mieter zu bezahlen, der außerdem das Risiko für nicht von der Versicherung gedeckte Schäden trägt.

Voraussetzung für die Versicherungsdeckung ist, dass Diebstahl oder Vandalismus innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei angezeigt wird.

Der Mieter ist verpflichtet, das Aktenzeichen der polizeilichen Anzeige innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums an Ramirent zu übermitteln.

Nicht registrierte Motorfahrzeuge sind ebenfalls gemäß dem Straßenverkehrsgesetz haftpflichtversichert, und es werden Dritten verursachte Schäden übernommen, wenn das nicht registrierte Motorfahrzeug für Transportzwecke (Transfer von Punkt A zu Punkt B) verwendet wird. Der Selbstbehalt für Dritten verursachte Schäden beträgt DKK 6.000 pro Schaden. Ramirent hat eine Haftpflichtversicherung für die Entschädigungsansprüche gezeichnet, die gegen Ramirent dänischem Recht zufolge für das Zufügen von Schäden an Dritten oder Eigentum (Sachschäden) geltend gemacht werden können.

Der Risikozuschlag deckt die Versicherung für durch ein und

dasselbe Ereignis verursachte Schäden mit bis zu DKK 10.000.000.

Ramirent kann nicht über diesen Betrag hinaus haftbar gemacht werden; daher obliegt es dem Mieter, falls die Haftung oder das Risiko diesen Betrag übersteigt, eine zusätzliche Versicherung abzuschließen.

Risikozuschlag

Der Mieter zahlt die Versicherungsprämie, vgl. Punkt 7. Die Prämie beträgt aktuell 6 % des Bruttomietpreises und wird auf der Rechnung von Ramirent gesondert ausgewiesen.

Nicht vom Risikozuschlag umfasst

- Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit von Seiten des Mieters oder dessen Mitarbeiter zurückzuführen sind, und/oder Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit von Seiten eines vom Mieter beschäftigten selbstständig arbeitenden Dritten zurückzuführen sind. Bei der Aufstellung des gemieteten Materials müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um unnötige Überlastungen und/oder Schäden am Material, darunter Diebstahl, Vandalismus usw. zu vermeiden.
Der Mieter trägt allein die Verantwortung für Schäden, die nicht auf Mängel von Ramirents Seite zurückzuführen sind. Der Mieter ist daher u. a. für Schäden an Sachen, Personen und Material verantwortlich, die z. B. auf falsche Gewichtsangaben, falsche Informationen über die Tragfähigkeit des Bodens/der Unterlage oder eine falsche bzw. mangelhafte Beschreibung der Verhältnisse am Arbeitsplatz und der zu ihm führenden Zufahrtswege zurückzuführen sind.
- Ramirent übernimmt nicht das Risiko für durch Betriebsausfälle jeglicher Art verursachte Kosten, für Gewinnausfälle, bzw. andere direkte Verluste oder Folgeschäden, ungeachtet der Tatsache, ob solche Verluste/Schäden auf die Mietsache zurückzuführen sind. Dies gilt auch bei Maschinenschäden, Arbeitsunterbrechungen und Verspätungen als Folge von Krieg, Feuersbrunst, Streiks jeglicher Art, Aussperrung, behördlichen Eingriffen oder öffentlichen Auflagen, Niederschlägen, niedrigen Temperaturen, Frostschäden an Wasserinstallationen, Wind und anderen Witterungsverhältnissen.
- Schäden als Folgen von Überlastung, Vernachlässigung, falscher Anwendung usw. sind vom Mieter zum Neupreis zu erstatten.
- Schäden aufgrund von Überschwemmungen.
- Schäden in Form von oder als Folge von Graffiti und Einbruch.
- Schäden an Pavillons, Bauwagen, Container- und Toilettenwagen und Containern in Form von oder als Folge von Vandalismus und Sturm.
- Kosten für Bergung und Entsorgung, und ggf. Lieferung neuen Materials sowie Umsiedelung.
- Gerüstnetze und Planen sind nicht von der Versicherung umfasst.
- Der Transport der Mietsache durch den Mieter, Mitarbeiter des Mieters, einen von dem Mieter beauftragten selbstständigen Spediteur oder eine andere Person, für die der Mieter haftet, oder mit der der

MIET- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Januar 2019

Mieter eine vertragliche Vereinbarung zum Transport und/oder Aufladen der Mietsache abgeschlossen hat. Darunter der Transport des Materials am Haken.

- Wenn das Material auf einer Prahm oder in einem Laderaum außerhalb des Hafensbereichs (außerhalb der Außenmole) bugsiert wird, oder wenn das Material nicht ordnungsgemäß an der Prahm befestigt ist.
- Material das im Zusammenhang mit einem Anstrich, Sandstrahlen, Betongießen, Maurerarbeiten und dergleichen beschädigt wird.
- Falls nicht durch einen zusätzlichen Rostschutz, z. B. Beschichtung usw., Vorbeugungsmaßnahmen getroffen wurden, darf das Material wegen der erhöhten Korrosionsgefahr nicht in der Nähe von Meerwasser angewendet werden.

Selbstbehalt

Der Mieter haftet für Schäden an von Ramirent gemietetem Material gemäß der folgenden Schadensberechnung:

Produkte	Neuwert (DKK)	Selbstbehalt pro Schaden (DKK)
Maschinen und Aufzüge	0 - 15.000	6.000
Maschinen und Aufzüge	15.001 - 75.000	20.000
Maschinen und Aufzüge	75.001 - 200.000	25.000
Maschinen und Aufzüge	200.001 - 400.000	30.000
Maschinen und Aufzüge	400.001 - 600.000	35.000
Maschinen und Aufzüge	600.001 - 800.000	45.000
Maschinen und Aufzüge	800.001 >	50.000
Sonstiges Material, darunter Bauwagen, Module & Zeltüberdachung	Ungeachtet des Neuwerts	30.000

Falls durch eine Überwachungs-ausrüstung gesichertes Material wieder zum Vorschein kommt, muss der Mieter nur den halben Selbstbehalt zahlen.

8. SICHERHEITSLAISTUNG – FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG

Eine Vermietung kann nur an Kunden erfolgen, die eine Kundenregistrierung ausgefüllt haben, und für die ein Kundenkonto eingerichtet wurde. Die Verifizierung eines Kundenkontos dauert mindestens 24 Stunden. Privatpersonen müssen eine Kautions stellen, und die Bezahlung muss im Voraus erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Ramirent nimmt kein Bargeld entgegen jedoch gerne die dänische Bezahlkarte Dankort. Die Kautions wird wie folgt abgerechnet:

Mietpreis pro Tag, vgl. geltende Produkt- und Preisliste	Kautions
(DKK) ohne MwSt.	(DKK) ohne MwSt.
0 - 250	1.000
251 - 500	2.000
501 - 1.000	4.000
1.001 - 2.000	8.000

Ramirent behält sich außerdem das Recht vor, bei der

Vermietung von Bauwagen, Pavillons und Containern die Kautions für einen Monat sowie die Miete für einen Monat vorab zu fakturieren. Die Kautions wird zusammen mit der ersten Mietrechnung fakturiert.

Ramirent verschickt eine Rechnung nach Ablauf des Mietvertrags, oder - bei längerfristigen Mietverträgen - zum Ende eines jeden Monats. Der Preis pro Papierrechnung beträgt 50 DKK, wohingegen digitale Rechnungen gratis sind. Bei Zahlungsverzug werden pro angefangenem Monat Zinsen in Höhe von 2 % berechnet (für Privatpersonen gilt ein Diskontsatz von + 8 %). Die Berechnung von Zinsen bedeutet nicht, dass der Fälligkeitszeitpunkt damit verschoben wird. Pro verschicktem Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von DKK 310 (DKK 100 für Privatpersonen) erhoben. Außerdem wird eine Gebühr von DKK 310 (DKK 100 für Privatpersonen) erhoben, falls Ramirent die Angelegenheit einem Rechtsanwalt zur Inkasso-Behandlung des Guthabens übergibt.

Eventuelle Meinungsverschiedenheiten/Streitfälle zwischen dem Mieter und Ramirent, bzw. eventuelle Gegenforderungen von Seiten des Mieters berechtigen den Mieter nicht, eine rechtzeitige Zahlung des Rechnungsbetrags zu unterlassen.

9. NICHT-EINHALTUNG

Ramirent kann den Mietvertrag fristlos kündigen und eine Entschädigung für seine Verluste, darunter auch die Ramirent entstandenen Ausgaben, fordern, sofern der Mieter seinen Verpflichtungen gemäß dem Mietvertrag nicht nachkommt. Als Nichteinhaltung gilt unter anderem, dass der Mieter

- es versäumt, fällige Kautions, Mietleistungen oder andere geschuldete Beträge spätestens acht Tage nach Fälligkeit zu zahlen,
- Konkurs geht, und die Konkursverwaltung nicht innerhalb von acht Tagen nach Erhalt einer Aufforderung den Mietvertrag übernimmt und die erforderliche Sicherheit stellt,
- seine Zahlungen einstellt und nicht innerhalb von acht Tagen nach Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die erforderliche Sicherheit für die Erfüllung des Mietvertrags stellt,
- es versäumt, die betriebliche Wartung, darunter Reinigung und erforderliche Reparaturen der gemieteten Gegenstände durchzuführen,
- Ramirent die Besichtigung der gemieteten Gegenstände verweigert,
- die gemieteten Gegenstände von dem angegebenen Arbeitsplatz entfernt,
- die gemieteten Gegenstände entgegen den Gesetzen, Vorschriften und Anweisungen verwendet, die für einen solchen Gebrauch gelten oder es unterlässt, die erforderlichen öffentlichen Genehmigungen einzuholen,
- die Mietsache missbraucht, z. B. durch unsachgemäße Behandlung, Verleih oder eine andere Übergabe an Dritte, einen Transfer oder eine andere Verfügung über die Mietsache, und
- nicht später als sieben Tage nach Aufforderung dokumentiert, dass die Mietsache ausreichend versichert ist.

Streitfälle / Gerichtsstand

Im Falle von Zivilklagen können Rechtssachen nur vor dem Gericht in Kopenhagen verhandelt werden. Die

MIET- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Januar 2019

Rechtsstreitigkeiten der Parteien werden nach dänischem Recht beigelegt.

10. BEREITSCHAFT

Falls der Mieter sich außerhalb der normalen Öffnungszeiten an Ramirent wenden muss, wird auf die 24-Stunden-Telefonbereitschaft unter der Nummer 70 15 22 22 verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Bereitschaft außerhalb der normalen Öffnungszeiten von www.ramirent.dk wird derzeit mit DKK 1.950,- in Rechnung gestellt, einschl. der ersten 2 Stunden, danach mit DKK 750,- pro Stunde. (Der Zeitverbrauch wird einschl. Transport von der/zur Wohnung des Mitarbeiters berechnet). Hinzu kommen Kosten für das Service-Fahrzeug, verschiedene Verbrauchsmaterialien und Umweltzuschläge gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifen von Ramirent. Auf Leistungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Bereitschaft wird kein Rabatt gewährt. Probleme, die telefonisch gelöst werden können, werden dem Kunden grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt. Eventuelle Transportkosten für externe Spediteure werden dem Mieter in Rechnung gestellt, und es wird kein Rabatt für die oben genannten Preise gewährt.

11. RAUCHEN

In Pavillons, Bauwagen, Container- und Toilettenwagen, Flexmodulen, Fahrzeugen und Führerhäusern ist das Rauchen verboten – bei Übertretung wird eine zusätzliche Reinigung in Rechnung gestellt.